**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg -Landshut (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 1,72 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 1147, 1155, 1171, 1162 / Gemarkung Niederaichbach.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen   
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)   
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich   
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass es sich zwar zumindest zu einem großen Teil um ein geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) handelt, aber durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden und dadurch die Erheblichkeit gering ist.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Landshut, 30.01.2023 Petra Kellermann, RARin*

*gez. Vorname, Name, Amtsbezeichnung*